

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 493 - 494

Ungültigkeit eines Wechselacceptes, das von einem Andern unterschrieben ist, als Demjenigen, den der Wechsel als Bezogenen bezeichnet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Sein Inkasso-Indossament ist nicht, wie Appellat angibt, ein Giro und zugleich ein Mandat, sondern sein Inkasso-Giro ist lediglich und allein ein Mandat in wechselförmiger Form. Während außerhalb des Wechselverkehrs zur Gelderhebung eine Spezialvollmacht, zur Einklagung eine Prozeßvollmacht erforderlich, welche letztere nicht auf Jedermann, sondern außer einigen besonderen Personen nur auf einen Rechtsanwalt ausgestellt werden kann, kann die Bevollmächtigung zu diesen verschiedenen Zwecken im Wechselverkehr durch das einfache Inkasso-Giro Jedermann ertheilt werden. Allein seinem Wesen und Inhalt nach ist und bleibt dieses Inkasso-Giro immer nur eine Vollmacht.

So wenig nun jeder andere Bevollmächtigte das Recht seines Mandanten im Wege des Prozesses in seinem eigenen Namen verfolgen kann, so wenig ein Rechtsanwalt auf Grund der ihm ertheilten Prozeßvollmacht für seine eigene Person als Kläger auftreten kann, um einen Anspruch seines Mandanten für sich selbst einzuklagen, ebensowenig hat der Inkasso-Indossatar eine solche Befugniß hinsichtlich der Wechselforderung, welche nach wie vor Eigenthum seines Indossanten ist.

Der Inkasso-Indossatar W. mußte daher mit der im eigenen Namen wider die Wechselfschuldner seines Indossanten angestellten Wechselklage, als Nichteigenthümer (*non dominus litis*), nach dem von den Verklagten gestellten Prinzipalantrage, in angebrachter Art abgewiesen werden.

K. 1432.

Nr. 17.

Ungültigkeit eines Wechselacceptes, das von einem Andern unterschrieben ist, als Demjenigen, den der Wechsel als Bezogenen bezeichnet.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 20. Juli 1866: Der in erster Instanz in *contumaciam* verurtheilte Verklagte hat den in der Klage bezeichneten „auf Herm. Heinr. Bürger gezogenen Wechsel acceptirt und mit dem Namen H. H. Bürger unterschrieben. Der Verklagte heißt aber nicht Herm. Heinr. Bürger, sondern Gerh. Heinr. Bürger. Er hat deshalb appellirend auf Abweisung der Wechselklage angetragen. Die Frage, ob Appellant aus dem gedachten Accepte als Wechselfschuldner zu verurtheilen ist, war auch in der That zu verneinen. Zwar ist diese Entscheidung nicht aus dem Art. 4 der W. O. herzuleiten, wie Appellant vermeint. Denn dieser Art. verlangt

unter Nr. 7 als wesentliches Erforderniß des Wechsels nur den Namen der Person, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassanten) und diesem Erforderniß ist genügt, da der Wechsel unzweifelhaft einen solchen Namen, nämlich Herm. Heinr. Bürger trägt.

Die Entscheidung beruht vielmehr auf dem Art. 21. Dieser Artikel bestimmt alin. 2:

„Jede auf dem Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme.“

Hiernach erfordert die Annahme (Acceptation) des Wechsels unbedingt, daß die die Annahme ausdrückende Erklärung von dem Bezogenen unterschrieben werde.

Alin. 3 bestimmt dann weiter:

„Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen — auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.“

Hiernach erfordert die Annahme (Acceptation) des Wechsels unbedingt, daß der Bezogene mindestens seinen Namen auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Hieraus folgt, daß ein gezogener Wechsel nur von demjenigen mit rechtlicher Wirkung angenommen werden kann, welcher auf dem Wechsel als Bezogener bezeichnet ist; daß kein Andern als der Bezogene Acceptant des Wechsels sein kann, und daß Niemand Bezogener und Acceptant des Wechsels sein kann, dessen Name nicht als solcher auf dem Wechsel steht.

Der Verklagte Gerh. Heinr. Bürger ist auf dem Wechsel nicht als Bezogener bezeichnet, er hat seinen Namen nicht als Acceptant auf den Wechsel geschrieben, sein Name steht also weder als Bezogener noch als Acceptant auf dem Wechsel, er kann daher auch nicht als Acceptant des Wechsels angesehen und als solcher belangt werden.

Der Umstand, daß Verklagter nach den angeblichen Intentionen der Parteien der Bezogene hat sein sollen und der Acceptant hat sein wollen, kann in dieser Wechselsache, bei der es lediglich auf den Inhalt des schriftlichen Formalakts, aber nicht auf etwaige nebenher getroffene Vereinbarungen ankommt, nicht in Erwägung gezogen werden, vielmehr muß es dem Kläger überlassen bleiben, seine diesfälligen Rechte in separato geltend zu machen. Mit der vorliegenden Wechselklage war derselbe aber abzuweisen, und daher das erste Erkenntniß abzuändern.